

Telefon: 233 - 83940
Telefax: 233 - 83944

**Referat für
Bildung und Sport**
Grund-, Mittel-,
Förderschulen und
Tagesheime
RBS-A-4

**Weiterentwicklung des Trägerauswahlverfahrens für
freigemeinnützige und sonstige Träger als
Ganztagskooperationspartner*innen im Rahmen der
Kooperativen Ganztagsbildung an Münchner
Grundschulen**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 09240

3 Anlagen

Beschluss des Bildungsausschusses des Stadtrates vom 29.03.2023 (VB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

1. Ausgangslage

Mit Beschluss vom 27.11.2019 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 16675) wurden im Rahmen der Weiterentwicklung der Kooperativen Ganztagsbildung hinsichtlich weiterer Standorte und der damit verbundenen Auswahl von Ganztagskooperationspartner*innen die Weichen für ein spezifisches Trägerauswahlverfahren gestellt. Seither wurden mit Hilfe dieser beschlossenen Vorgaben insgesamt vier Trägerauswahlverfahren im Rahmen des Modells Kooperative Ganztagsbildung (KoGa) erfolgreich von der Abteilung Grund-, Mittel-, Förderschulen und Tagesheime im Referat für Bildung und Sport durchgeführt.

Die Anzahl der Interessent*innen und Bewerber*innen, die am jeweiligen Trägerauswahlverfahren teilgenommen haben, variiert:

Jahr	Anzahl der teilnehmenden Bewerbungen	Anzahl der veröffentlichten Standorte
2019	9	3
2020	7	2
2021	14	4
2022	4	2

Insgesamt prüften die Mitglieder der Auswahlkommission die zahlreichen Bewerbungen intensiv für bisher elf Standorte, welche an freigemeinnützige und sonstige Träger übergeben wurden.

Wie bekannt ist, soll die KoGa in der Landeshauptstadt München weiter ausgebaut und dabei die Trägervielfalt gewährleistet bleiben. Der bedarfsgerechte Ausbau der KoGa wurde mit Beschluss vom 02.10.2019 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 15748) festgeschrieben. Das bisherige Trägersauswahlverfahren stellt die Abteilung RBS-A-4, aber auch die Bewerber*innen vor immense Herausforderungen.

2. Weiterentwicklung des Trägersauswahlverfahrens im Rahmen der Kooperativen Ganztagsbildung

Das bestehende Trägersauswahlverfahren hat sich in seiner Durchführung grundsätzlich bewährt. Jedoch können folgende Weiterentwicklungen zur Verschlankeung des Verfahrens und damit zur Entlastung der Beteiligten beitragen.

2.1 Entlastung durch die Verringerung der Bewerbungsformulare für bestehende KoGa-Träger

Bislang müssen alle Bewerber*innen ein 13-seitiges Bewerbungsformular inklusive eines Finanzplanes mit einem Vorblatt ausfüllen, unabhängig davon, ob diese Bewerber*innen bereits einen oder mehrere KoGa-Standorte bewährt führen und in einem oder mehreren Trägersauswahlverfahren deren Eignung zum Betreiben einer KoGa bereits bestätigt wurde.

Es wird daher zur deutlichen Entlastung der aktiven KoGa-Träger und den Mitglieder der Auswahlkommission vorgeschlagen, bei KoGa-Trägern, die die städtische Trägersauswahl in früheren Verfahren bereits erfolgreich durchlaufen haben und mindestens einen KoGa-Standort in München betreiben, auf konzeptionelle Aussagen zu den allgemeinen Themen „Pädagogik“, „Gesundheitsorientierung und Gesundheitsmanagement“ sowie „Erziehungs- und Bildungspartnerschaft“ zu verzichten. Auf die standortspezifischen Aussagen zu „Querschnittsaufgaben“, „Sozialraumorientierung / Kooperation am Standort“, „Organisationsstruktur (Mittagsversorgung), Raumnutzung und Qualitätssicherung, Personal“ sowie „Finanzplan“ wird weiterhin großer Wert gelegt. Aktuell würden zehn freigemeinnützige und sonstige KoGa-Träger davon profitieren.

Die neuen Bewerbungsunterlagen werden demnach strukturiert in einen Teil A („Pädagogik“, „Gesundheitsorientierung und Gesundheitsmanagement“ sowie „Erziehungs- und Bildungspartnerschaft“) nur für Bewerber*innen, die keinen KoGa-Standort in München betreiben und einen Teil B („Querschnittsaufgaben“, „Sozialraumorientierung / Kooperation am Standort“, „Organisationsstruktur (Mittagsversorgung), Raumnutzung und Qualitätssicherung, Personal“ sowie „Finanzplan“), welcher weiterhin von allen Bewerber*innen auszufüllen ist. In der Anlage 1 ist ein Entwurf mit den Bewerbungsunterlagen Teil A und B (für neue KoGa-Träger) und in der Anlage 2 der Entwurf mit den Bewerbungsunterlagen Teil B (für aktive KoGa-Träger) beigelegt.

Dieses Vorgehen wurde bereits am 26.06.2019 mit dem Beschluss für das adäquate „Trägersauswahlverfahren für Kita-Bauten“ (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 14702) beschlossen.

Bewerber*innen, welche in München noch keine KoGa führen, durchlaufen weiterhin das vollständige Verfahren der Trägersauswahl.

2.2 Bewertung des Finanzplanes

Bei den geforderten Bewerbungsformularen ist ein Finanzplan fester Bestandteil. Im ersten Jahr des Trägersauswahlverfahrens KoGa 2019 wurde bereits in Abstimmung mit RBS-Recht vereinbart, dass der Bereich „Finanzplan“ von der Regel der Mindestpunkte (Anlage 2 in der Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 16675 vom 27.11.2019) ausgenommen ist. Das Staatliche Schulamt in der Landeshauptstadt München sowie das Stadtjugendamt des Sozialreferates stimmten dem Vorgehen zu. Die Finanzpläne werden somit ausschließlich von der Fachabteilung des Geschäftsbereichs KITA – Geschäftsstelle – Zuschuss im Referat für Bildung und Sport bewertet. Darüber hinaus haben die letzten Trägersauswahlverfahren gezeigt, dass aufgrund der Gewichtung mit dem Faktor 0,5 ein großer Teil der Bewerbungen die geforderten 7,0 Mindestpunkte in diesem Bewerbungsteil nicht erreichen und somit aus dem Verfahren ausscheiden würden.

Es wird daher vorgeschlagen, die Finanzpläne weiterhin zu betrachten, zu bewerten und in die Gesamtpunktezah einzubinden, jedoch in diesem Bereich die Mindestpunktezah von 7,0 nicht anzuwenden, um weiterhin die Trägervielfalt in München zu gewährleisten.

2.3. Anpassung im Punktesystem

Die Einführung eines Teil A und B (siehe Punkt 2.1) in den Bewerbungsunterlagen und eine Unterscheidung nach bereits aktiven und neuen KoGa-Trägern macht eine Anpassung des bisherigen Punktesystems notwendig.

Zur Ermittlung der Gesamtpunktezah und eines ersten Rankings nach der Punktevergabe durch die Auswahlkommission werden ab sofort nur die Punkte aus dem Teil B gewichtet, summiert und zur Erstellung der Rangliste herangezogen.

Im Voraus werden alle Bewerbungen mit dem ausgefüllten Teil A in einem Vorverfahren bepunktet. Gibt es hier Bereiche, die nicht die vorgesehenen Mindestpunkte von 7,0 erreichen, scheiden die Bewerber*innen hiermit aus dem weiteren Verfahren aus. Dieses Vorgehen reduziert den Verwaltungsaufwand und sichert den zeitlichen Rahmen bis zum Abschluss des Verfahrens. Gleichzeitig ist sichergestellt, dass die Auswahl der neuen KoGa-Träger in einem fairen und nachvollziehbaren Verfahren erfolgt. Dieses Verfahrensvorgehen entspricht dem Trägersauswahlverfahren vom Referat für Bildung und Sport, Geschäftsbereich KITA – Abteilung Freie Träger – Trägersauswahlverfahren.

3. Inkrafttreten

Das neue Vorgehen findet Anwendung nach Beschlussfassung ab dem nächsten Trägersauswahlverfahren KoGa voraussichtlich im Juni 2023 und gilt für alle weiteren Trägersauswahlverfahren im Rahmen des quantitativen Ausbaus der KoGa in der Landeshauptstadt München. Im Übrigen bleibt das Trägersauswahlverfahren gemäß Beschluss vom 27.11.2019 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 16675) unverändert.

4. Abstimmung

Das Sozialreferat begrüßt die Weiterentwicklung des Trägersauswahlverfahrens im Rahmen der Kooperativen Ganztagsbildung und zeichnet die Beschlussvorlage mit. Die vollständige Stellungnahme des Sozialreferats ist als Anlage 3 beigefügt.

Die Gleichstellungsstelle für Frauen zeichnet die Beschlussvorlage mit. In ihrer Stellungnahme teilt die Gleichstellungsstelle mit, dass sie die Aufrechterhaltung einer ausdifferenzierten Konzipierung der Querschnittsthemen aufgrund der hohen Standortrelevanz unterstützt, aus ihrer Sicht jedoch noch die folgenden Klärungsbedarfe bestehen:

- *„Es kann trotz des Vorverfahrens möglich sein, dass neue Bewerbungen auch in Teil A besser zu bewerten sind, als bereits aktiv Tätige, z.B. weil sich durch die Weiterentwicklung des Arbeitsfelds die Angebotsqualität insgesamt verbessert hat. Ebenso kann es möglich sein, dass bereits städtisch tätige Trägerinnen und Träger sowie deren Einrichtungen sich im Teil A weiterentwickelt haben. Beides ist aus Sicht der GST positiv zu berücksichtigen. Hier wäre eine Darstellung des Prozederes in Bezug auf die Gleichstellung der Trägerinnen und Träger wichtig.*
- *Im Anhang wird ersichtlich, dass unter dem Titel Querschnittsaufgaben keine Vorgaben gemacht sind, welche Querschnittsthemen zu behandeln sind. Hier müssen alle angesprochen werden. Insgesamt werden sie mit einem Faktor 1,5 gewichtet. Aus Sicht der GST stellen sich dazu folgende Fragen: Warum ist die Gewichtung eher gering, obwohl die querschnittspädagogischen Aufträge in allen zu leistenden Arbeitsaufträgen und -feldern der Kooperativen Ganztagsbildung erhebliche Relevanz haben? Wie wirkt es sich auf die Gesamtgewichtung dieses Punktes aus, wenn nicht alle Querschnittsthemen behandelt werden? Welche Ausdifferenziertheit und Tiefe ist definiert, damit eine vergleichbare Gewichtung vorgenommen werden kann? Welche Gewichtungsauswirkungen gibt es, wenn die Themen unterschiedlich ausdifferenziert und praxisorientiert ausgeführt werden?*

Zur Nachvollziehbarkeit des Gesamtvorgangs und den Entscheidungsgrundlagen im neuen Auswahlverfahren ist eine Darstellung der Bewertungskriterien sinnvoll, insbesondere bezogen auf

- *das neue Verhältnis zu Teil A und Teil B,*
- *die qualitative Bewertung und die sich daraus ergebende Gewichtung aller Querschnittsthemen inklusive geschlechterbezogener Antidiskriminierungs- und Gleichstellungsarbeit im Rahmen altersentsprechender geschlechtergerechter Pädagogik.*

Im Finanzplan ist im Rahmen des Gender Budgeting kein Budgetposten für Ausgaben im pädagogischen Betrieb und keine Erfassung dieses Budgets im Rahmen des Gender Budgeting zur Darlegung durch die Bewerbenden ausgewiesen. Damit wird erschwert, zu prüfen, wie Einrichtungen, Trägerinnen und Träger städtische Mittel in ihrer pädagogischen Arbeit einsetzen wollen. Dies ist aber im Rahmen der Finanzplanung ein entscheidendes Gewichtungskriterium.

Folgerichtig ist in der vertraglichen Ausarbeitung sowohl bezogen auf Mittelverwendungen als auch in den Leistungsbeschreibungen der Verträge differenziert auszuführen, welche Mittel an welche pädagogischen Leistungen geknüpft sind.“

Das Referat für Bildung und Sport nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Selbstverständlich wird eine Weiterentwicklung der Qualität sowohl bei bestehenden als auch bei neuen KoGa-Trägern stets begrüßt. Um eine Verdeutlichung von relevanten Weiterentwicklungen zu ermöglichen, können bestehende KoGa-Träger, welche den Teil A nach dem neuen Verfahren nicht befüllen müssen, diese im Feld „Darstellung der besonderen Eignung“ darlegen. Die dort aufgeführten Neuerungen werden bei der Trägerauswahl – zusätzlich zur Punktevergabe – entsprechend berücksichtigt und in der Auswahlkommission intensiv diskutiert.

In den Bewerbungsunterlagen (vgl. Anlagen 1 und 2) werden die Bewerbenden explizit auf die Anlage 1 zur Beschlussvorlage vom 27.11.2019 verwiesen. Darin sind unter Punkt 3.2 sämtliche Auswahlkriterien – etwa hinsichtlich der Querschnittsaufgaben unter Punkt 3.2.2 – aufgeführt, die bei der Trägerauswahl Berücksichtigung finden. Die Vorgaben unter diesem Punkt sowie die Gewichtung wurden in der damaligen Arbeitsgruppe mit verschiedenen Trägern erarbeitet und vom Stadtrat mit Beschluss vom 27.11.2019 beschlossen. Die „Tiefe“ und „Ausdifferenziertheit“ wurden seinerzeit auch nach Rücksprache mit der Gleichstellungsstelle für Frauen in die Bewertungskriterien für die Auswahlkommission eingearbeitet. Um eine schlichte Reproduktion seitens der Träger zu vermeiden, sind diese Bewertungskriterien geheim und werden nur intern von der Kommission verwendet.

Nachdem mit dem Faktor 1,5 die höchste Gewichtung innerhalb des Verfahrens besteht, ist eine adäquate Berücksichtigung der Querschnittsaufgaben sichergestellt. Die Bewerbenden können in diesem Bereich – wie auch in den anderen Bereichen – insgesamt 15 Punkte erzielen. Bei z. B. fehlenden, falschen oder unverständlichen Aussagen werden entsprechend Punkte abgezogen. Zu weiteren Fragen zur Punktevergabe und Gewichtung, die auch im neuen Verfahren unverändert bleiben, wird auf die Beschlussvorlage Nr. 14-20 /V 16675 vom 27.11.2019 verwiesen.

Die Darstellung von konkreten Ausgabeposten in Bezug auf Gender Budgeting würde eine entsprechende Kalkulation durch die Träger im Vorfeld einer möglichen Betriebsaufnahme voraussetzen. Da bei einer Erstbewerbung jedoch keinerlei Erfahrungen mit einem KoGa-Standort vorhanden sind und sich diese durchaus von einer klassischen Kindertageseinrichtung mit einer bekannten Einnahme- und Ausgabenstruktur unterscheiden, ist eine solche Darstellung im Finanzplan für die sich bewerbenden Träger nicht umsetzbar.

Der Kinder- und Jugendhilfeausschuss wurde um Vorberatung gebeten.

Anhörungsrechte eines Bezirksausschusses bestehen nicht.

Der Korreferentin, Frau Stadträtin Lena Odell, und den Verwaltungsbeirat*innen, Frau Stadträtin Anja Berger, Frau Stadträtin Nimet Gökmenoglu und Frau Stadträtin Julia Schönfeld-Knor, wurde je ein Abdruck der Beschlussvorlage zugeleitet.

Eine fristgerechte Vorlage gemäß Ziffer 5.6.2 AGAM war nicht möglich, da umfangreiche Abstimmungsarbeiten zur Erstellung dieser Beschlussvorlage notwendig waren. Eine Behandlung in der heutigen Sitzung des Bildungsausschusses ist jedoch unbedingt erforderlich, da die Ausschreibung des Trägersauswahlverfahrens bereits im Juni beginnen soll.

II. Antrag des Referenten

1. Der Stadtrat stimmt der Weiterentwicklung des Trägersauswahlverfahrens für freigemeinnützige und sonstige Träger als Ganztagskooperationspartner*innen im Rahmen der Kooperativen Ganztagsbildung an Münchner Grundschulen zu.
2. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, das neue Vorgehen ab dem nächsten Trägersauswahlverfahren KoGa und für alle weiteren Trägersauswahlverfahren anzuwenden.
3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Verena Dietl
3. Bürgermeisterin

Florian Kraus
Stadtschulrat

IV. Abdruck von I. mit III.

über das Direktorium D-II-V/SP

an das Direktorium Dokumentationsstelle

an das Revisionsamt

z. K.

V. Wiedervorlage im Referat für Bildung und Sport – RBS-A-4

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. An das RBS-A-4-SBBE
An das RBS-A-4-PuZ
An das RBS-KITA
An das RBS-GL 2
An das Sozialreferat
An die Gleichstellungsstelle für Frauen
z. K.

Am